

Kein Handlungsbedarf bei Minimalsteuer

Der Gewerbeverband Kanton Luzern (KGL) sieht aktuell keinen Handlungsbedarf bei der Minimalsteuer für Unternehmen im Kanton Luzern. Diese Steuer wurde im Rahmen des umfassenden Massnahmenpakets KP17 eingeführt. Eine allfällige Anpassung sollte nur im Rahmen eines neuen Pakets stattfinden.

In der heutigen Medienberichterstattung wurde über eine mögliche Volksinitiative zur Abschaffung der Minimalsteuer für Unternehmen berichtet. Der KGL kann den Unmut einzelner Unternehmen über diese Steuer nachvollziehen. Diese Steuer wurde jedoch als eine von rund 150 Einzelmassnahmen des Massnahmenpakets KP17 eingeführt. Der KGL hat dieses Paket mitgetragen, in welchem die Wirtschaft diverse Beiträge an die Gesundung der Kantonsfinanzen leistete. Neben der Minimalsteuer unter anderem auch mit der Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 60 Prozent, der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer, einem tieferen Pendlerabzug, der Einführung von Kiesabbau- und Deponiegebühren und der Senkung der Expertenonorare von 50 auf 45 Franken. Einzelnde Massnahmen nun kurz nach der Einführung herauszuberechnen, sieht der KGL als nicht sinnvoll an.

Der KGL begrüsst jedoch, dass auf den Zusammenhang der Unternehmensbesteuerung und der Standortattraktivität aufmerksam gemacht wird. Der Wirtschaftsstandort Luzern steht in einem ständigen Wettbewerb mit den umliegenden Kantonen. Es ist deshalb im Interesse des Kantons Luzern, attraktive Standortbedingungen zu schaffen und beizubehalten.

Kontakt: Gaudenz Zemp, Direktor Gewerbeverband Kanton Luzern: 079 340 85 79, zemp@gewerbeverband-lu.ch